



Richtlinie

AD I-001 D

Gegenstand:

Feuerwehr- und Rettungswesen auf schweizerischen Flugplätzen (RFF-Richtlinie für Flugplätze)

Referenz/Aktenzeichen: 361.400.0001 / AD I-001 D

Rechtsgrundlagen:

- Artikel 3 und 36 des Luftfahrtgesetzes (LFG; SR 748.0)
- Artikel 2, 3, 29d, 29e und 29g der Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt (VIL; SR 748.131.1)
- Anhang 14 zum Übereinkommen vom 7. Dezember 1944 über die Internationale Zivilluftfahrt (ICAO Anhang 14; SR 0.748.0)
- Verordnung (EU) Nr. 139/2014 der Kommission vom 12. Februar 2014 zur Festlegung von Anforderungen und Verwaltungsverfahren in Bezug auf Flugplätze gemäss der Verordnung (EG) Nr. 216/2008
- Acceptable Means of Compliance (AMC) and Guidance Material (GM) to Authority, Organisation and Operations Requirements for Aerodromes zur Verordnung (EU) Nr. 139/2014
- ICAO Doc 9137, Airport Services Manual Part I, Rescue and Fire Fighting (RFF)

Adressaten:

- Flugplatzhalter
- Zivile Flugplatzhalter von zivil mitbenutzten Militärflugplätzen
- Flugplatzleiterinnen und Flugplatzleiter

Ausgabestand:

Inkraftsetzung vorliegende Version: 1. Januar 2018

Vorliegende Version: 4.1

Inkraftsetzung Erstveröffentlichung: 1. August 2008

Verfasser:

Abteilung Sicherheit Infrastruktur

Genehmigt am / durch:

25.9.2017 / Amtsleitung

Inhaltsverzeichnis

1	Zweck	3
2	Geltungsbereich	3
3	Bereitschaft und Umfang der erforderlichen Mittel der Feuerwehr- und Rettungsdienste	3
	3.1 Bereitschaft auf Flughäfen	3
	3.2 Bereitschaft auf Flugfeldern und zivil mitbenutzten Militärflugplätzen	4
	3.3 Umfang der Mittel	4
4	Erforderliches Personal	5
	4.1 Flughäfen	5
	4.2 Flugfelder und zivil mitbenutzte Militärflugplätze	6
5	Ausbildung	6
	5.1 Minimale Ausbildung	6
	5.2 Organisation	6
6	Minimale Anzahl von Feuerlöschfahrzeugen und Mindestmengen an Löschmittel	7
	6.1 Flughäfen	7
	6.2 Flugfelder und zivil mitbenutzte Militärflugplätze	7
7	Notfallübungen	7
	7.1 Häufigkeit	7
	7.2 Organisation	8
	7.3 Alarmtests	8
	7.4 Notfallplanung	8
8	Aufsicht	8
9	Inspektionen	8
10	Inkraftsetzung	9

1 Zweck

- 1.1 Die vorliegende Richtlinie definiert den Feuerwehr- und Rettungsdienst auf den schweizerischen Flugplätzen.
- 1.2 Für die Flughäfen von Bern-Belp, Genève, Lugano, Zürich und das Flugfeld St. Gallen-Altenrhein gelten die Vorgaben der Verordnung (EU) Nr. 139/2014 der Kommission vom 12. Februar 2014 zur Festlegung von Anforderungen und Verwaltungsverfahren in Bezug auf Flugplätze (nachfolgend EU-Vo Flugplätze) sowie der EASA Aerodromes AMC und GM, Subpart B (Aerodrome operational Services, Equipment and Installation) vom 27. Februar 2014 (nachfolgend EASA Aerodromes Subpart B) sobald der jeweilige Flughafen nach diesen Grundlagen zertifiziert ist.
- 1.3 Für die konzessionierten Flugplätze von Birrfeld, Bressaucourt, Ecuwillens, Grenchen, Lausanne, Les Eplatures, Samedan und Sion, sowie für die Flugplätze Buochs, Locarno, Payerne und Saanen mit regelmässigem zivilen Jet-Betrieb gelten die Vorgaben von Kapitel 9.2 Rescue and Fire Fighting des ICAO Anhangs 14 zum Übereinkommen vom 7. Dezember 1944 über die Internationale Zivilluftfahrt sowie ICAO Doc 9137, Airport Services Manual Part I, Rescue and Fire Fighting (RFF).

2 Geltungsbereich

- 2.1 Die vorliegende Richtlinie gilt für alle Halter sowie Flugplatzleiterinnen und Flugplatzleiter von zivilen Flugplätzen (Flughäfen und Flugfelder, jedoch sind Helikopterflugplätze nicht betroffen) und zivil mitbenutzten Militärflugplätzen in der Schweiz.¹
- 2.2 Anordnungen und Auflagen, die im Rahmen besonderer Verfahren (z.B. Bewilligung von öffentlichen Flugveranstaltungen) vom BAZL auferlegt werden, bleiben vorbehalten.
- 2.3 Als Flughafen im Sinne der vorliegenden Richtlinie gelten die konzessionierten Flugplätze (Bern-Belp, Birrfeld, Bressaucourt, Ecuwillens, Genève, Grenchen, Lausanne, Les Eplatures, Lugano, Samedan, Sion, Zürich).
- 2.4 Als Flugfeld im Sinne der vorliegenden Richtlinie gelten die Flugplätze von Buochs, Locarno, Payerne, Saanen und St. Gallen-Altenrhein.

3 Bereitschaft und Umfang der erforderlichen Mittel der Feuerwehr- und Rettungsdienste

3.1 Bereitschaft auf Flughäfen

- 3.1.1 Der Halter eines Flughafens muss die von der EU-Vo Flugplätze, ADR.OPS.B resp. ICAO Anhang 14 in Abhängigkeit der eingesetzten Flugzeuge für die jeweilige Kategorie definierten Mittel des Feuerwehr- und Rettungsdienstes während der Betriebszeiten bereithalten.

¹ Diese Richtlinie richtet sich **nicht** an die Betreiber von Luftfahrzeugen. Für diese Adressaten gilt vielmehr die BAZL-Richtlinie 0-001 E *Planning criteria for flight operators concerning requirements on rescue and fire fighting services (RFFS directive for flight operators)*.

-
- 3.1.2 Er legt ein Verfahren zum Gewährleisten der erforderlichen Kategorie fest, damit das verlangte Einsatzpersonal, die Feuerlöschfahrzeuge und die Löschmittel in den entsprechenden Bereitschaftsgrad versetzt werden können (z.B. PPR für Flughäfen ohne permanente RFF-Bereitschaft in der höchsten Kategorie).
 - 3.1.3 Die Flugplatzleiterin oder der Flugplatzleiter sorgt dafür, dass das Verfahren zum Gewährleisten der erforderlichen Kategorie im Luftfahrthandbuch (AIP inkl. VFR-Manual) publiziert wird.
 - 3.1.4 Änderungen betreffend publizierte Kategorie bedürfen der vorgängigen Zustimmung durch das BAZL.
 - 3.1.5 Muss die publizierte Feuerwehrrkategorie herabgesetzt werden, ist – wo vorhanden – die ATC zu informieren. Ob und ab welchem Zeitpunkt ein entsprechendes NOTAM zu publizieren ist, liegt im Ermessen der Flugplatzleiterin bzw. des Flugplatzleiters.

3.2 Bereitschaft auf Flugfeldern und zivil mitbenutzten Militärflugplätzen

3.2.1 Flüge von gewerbsmässigen Flugbetriebsunternehmen mit Flächenflugzeugen mit einer Abflugmasse (MTOM) von 2250 kg und mehr

3.2.1.1 Der Halter eines Flugfeldes oder eines zivil mitbenutzten Militärflugplatzes muss die von der ICAO Anhang 14 in Abhängigkeit der eingesetzten Flugzeuge für die jeweilige Kategorie definierten Mittel des Feuerwehr- und Rettungsdienstes während den Flugoperationen bereithalten.

3.2.1.2 Der Halter legt ein Verfahren zur Gewährleistung der erforderlichen Kategorie fest, damit für solche Operationen das verlangte Einsatzpersonal, die Feuerlöschfahrzeuge und die Löschmittel in den entsprechenden Bereitschaftsgrad versetzt werden können (z.B. PPR für Flugfelder ohne permanente RFF-Bereitschaft in einer bestimmten Kategorie).

3.2.1.3 Die Flugplatzleiterin oder der Flugplatzleiter sorgt dafür, dass das Verfahren zur Gewährleistung der erforderlichen Kategorie im Luftfahrthandbuch (AIP inkl. VFR-Manual) publiziert wird.

3.2.1.4 Änderungen betreffend publizierte Kategorie bedürfen der vorgängigen Zustimmung durch das BAZL.

3.2.2 Flüge von gewerbsmässigen Flugbetriebsunternehmen mit Flächenflugzeugen mit einer Abflugmasse (MTOM) unter 2250 kg sowie private Flüge

Der Halter eines Flugfeldes oder eines zivil mitbenutzten Militärflugplatzes legt ein Verfahren fest, mit dem er im Notfall rasch auf flugplatzinterne oder örtliche Mittel des Feuerwehr- und Rettungsdienstes zurückgreifen kann. Diese Mittel haben der Kategorie 1 zu genügen.

3.3 Umfang der Mittel

Die verfügbaren Mittel der Feuerwehr- und Rettungsdienste werden im AIP und VFR-Manual publiziert.

4 Erforderliches Personal

4.1 Flughäfen

4.1.1 Auf den Flughäfen muss ordnungsgemäss ausgebildetes Rettungs- und Feuerlöschpersonal während der Betriebszeiten vorhanden sein. Die minimale Anzahl Einsatzpersonal wird wie folgt definiert:

Kategorie 1	1 Person
Kategorie 2	2 Personen
Kategorie 3	3 Personen
Kategorie 4	gemäss Ressourcenanalyse
Kategorie 5	gemäss Ressourcenanalyse
Kategorie 6	gemäss Ressourcenanalyse
Kategorie 7	gemäss Ressourcenanalyse
Kategorie 8	gemäss Ressourcenanalyse
Kategorie 9	gemäss Ressourcenanalyse
Kategorie 10	gemäss Ressourcenanalyse

4.1.2 Mit einer Ressourcenanalyse (*Task Resource Analysis*) wird die minimal erforderliche Anzahl Einsatzpersonal ermittelt, um sicherzustellen, dass Fahrzeuge und Ausrüstung im Falle des schlimmsten anzunehmenden Unfalls so schnell wie möglich und mit maximalem Effekt eingesetzt werden können. Dabei sind folgende Faktoren zu berücksichtigen (nicht abschliessend):

- Flughafenlayout
- Standort des Feuerwehrlokals
- Operierende Flugzeugtypen
- Feuerwehrcategorie
- Einsatzzeiten (*Response Time*)
- Minimale Anzahl von Feuerlöschfahrzeugen
- Mindestmengen an Löschmitteln
- Erforderliche Ausstossraten
- Erforderliche Ausrüstung
- Qualifikation und Ausbildung
- Mögliche Unfallszenarien
- Involvierte Personen, Anzahl Passagiere

Soll von der minimal erforderlichen Anzahl Einsatzpersonal gemäss Ressourcenanalyse abgewichen werden, ist dafür ein Sicherheitsnachweis (*Safety Assessment*) einzureichen.

4.1.3 Diese Ressourcenanalyse ist dem BAZL jeweils per 31.12. des laufenden Jahres zur Überprüfung einzureichen.

4.1.4 Für die persönliche Ausrüstung gelten die Normen der Feuerwehr Koordination Schweiz (FKS).

4.2 Flugfelder und zivil mitbenutzte Militärflugplätze

Die Regelung für die Flughäfen gilt analog, sofern aufgrund des Flugbetriebs die gemäss Ziff. 3.2 hiervor definierte Bereitschaft von Feuerwehr- und Rettungsdiensten erforderlich ist.

5 Ausbildung

5.1 Minimale Ausbildung

Es gelten die im Folgenden aufgeführten minimalen Anforderungen an die jährliche Ausbildung von Rettungs- und Feuerlöschpersonal auf den jeweiligen Flugplätzen.

Auf den Flughäfen Bern-Belp, Genève, Lugano, Zürich und dem Flugfeld St. Gallen-Altenrhein

- gelten die Vorgaben der EU-Vo Flugplätze, ADR.OPS.B. Ein entsprechendes Ausbildungskonzept mit den ausgewählten Themen, Anzahl Übungen und der Einhaltung der medizinischen Standards (Trainingsprogramm) ist dem BAZL einzureichen.
- ist eine Ausbildung à 2 Stunden mit einem Experten² in Flugzeugbrandbekämpfung inkl. Sanitätsdienst zu absolvieren. Ein Bericht der Ausbildung ist dem BAZL durch den Experten via dem Flugplatzleiter einzureichen.

Auf den Flugplätzen Birrfeld, Bressaucourt, Buochs, Ecuwillens, Grenchen, Lausanne, Les Eplatures, Locarno, Payerne, Saanen, Samedan und Sion

- gelten ICAO Anhang 14 sowie ICAO Doc 9137, Airport Services Manual Part I, Rescue and Fire Fighting (RFF).
- sind mindestens zwei Übungen à 2 Stunden in Flugzeugbrandbekämpfung inkl. Sanitätsdienst durchzuführen.
- haben Atemschutzträger zusätzlich mindestens drei Atemschutzübungen à 2 Stunden durchzuführen (Übungen im Stammkorps resp. Ortsfeuerwehr etc. können angerechnet werden).
- ist eine Ausbildung à 2 Stunden mit einem Experten in Flugzeugbrandbekämpfung inkl. Sanitätsdienst zu absolvieren. Ein Bericht der Ausbildung ist dem BAZL durch den Experten via dem Flugplatzleiter einzureichen.

5.2 Organisation

5.2.1 Die Flugplatzleiterin oder der Flugplatzleiter reicht dem BAZL das Ausbildungsprogramm jeweils bis zum 31. Dezember des laufenden Jahres für das kommende Jahr zur Kenntnis ein.

5.2.2 Die Kommandantin oder der Kommandant der Flughafen- resp. Flugplatzfeuerwehr nimmt am jährlichen Koordinationsrapport (Kommandanten-Tagung) teil oder lässt sich durch einen Fachexperten vertreten.

² Experten: Mitarbeiter der Berufsfeuerwehr Flughafen Genf und Zürich, Feuerwehrkommandant eines Regionalflugplatzes, Fachperson mit ausgewiesenen Kenntnissen in Flugzeugbrandbekämpfung

6 Minimale Anzahl von Feuerlöschfahrzeugen und Mindestmengen an Löschmitteln

6.1 Flughäfen

Die Mindestzahl der auf Flughäfen einsatzbereiten Feuerlöschfahrzeuge sowie die minimalen Haupt- und Zusatzlöschmittel müssen den Werten gemäss EU-Vo Flugplätze, ADR.OPS.B resp. ICAO Anhang 14 entsprechen.

6.2 Flugfelder und zivil mitbenutzte Militärflugplätze

Die Regelung für Flughäfen gilt analog, sofern aufgrund des Flugbetriebs die gemäss Ziff. 3.2 hiervor definierte Bereitschaft von Feuerwehr- und Rettungsdiensten erforderlich ist.

7 Notfallübungen

7.1 Häufigkeit

7.1.1 Die Flughäfen von Bern-Belp, Genève, Lugano, Zürich und das Flugfeld St. Gallen-Altenrhein führen Notfallübungen gemäss dem von der EU-Vo Flugplätze, ADR.OPS.B vorgegebenen Rhythmus durch.

7.1.2 Auf den Flugplätzen Birrfeld, Bressaucourt, Buochs, Ecuwillens, Grenchen, Lausanne, Les Eplatures, Locarno, Payerne, Saanen, Samedan und Sion werden Notfallübungen in einem Dreijahresrhythmus, gemäss Vorgaben der ICAO Anhang 14, durchgeführt.

7.1.3 Die zeitlichen Abläufe gelten wie folgt:

Bern-Belp	gemäss Vorgaben EASA Aerodromes	ab 2019
Birrfeld	gemäss Vorgaben ICAO Annex 14	ab 2019
Bressaucourt	gemäss Vorgaben ICAO Annex 14	ab 2018
Buochs	gemäss Vorgaben ICAO Annex 14	ab 2020
Ecuwillens	gemäss Vorgaben ICAO Annex 14	ab 2020
Genève	gemäss Vorgaben EASA Aerodromes	ab 2019
Grenchen	gemäss Vorgaben ICAO Annex 14	ab 2019
Lausanne	gemäss Vorgaben ICAO Annex 14	ab 2018
Les Eplatures	gemäss Vorgaben ICAO Annex 14	ab 2018
Locarno	gemäss Vorgaben ICAO Annex 14	ab 2018
Lugano	gemäss Vorgaben EASA Aerodromes	ab 2019
Payerne	gemäss Vorgaben ICAO Annex 14	ab 2019
Saanen	gemäss Vorgaben ICAO Annex 14	ab 2018
Samedan	gemäss Vorgaben ICAO Annex 14	ab 2019
Sion	gemäss Vorgaben ICAO Annex 14	ab 2018
St. Gallen-Altenrhein	gemäss Vorgaben EASA Aerodromes	ab 2018

7.2 Organisation

- 7.2.1 Die Flugplatzleiterin oder der Flugplatzleiter reicht dem BAZL jeweils mindestens 3 Monate vor der Durchführung der Notfallübung das Konzept zur Stellungnahme ein.
- 7.2.2 Die Überprüfung der Notfallorganisation mittels Übungen muss grundsätzlich sämtliche Bereiche (Front, rückwärtiger Dienst, Telefonanrufe von extern) umfassen. Es sind realistische Szenarien vorzusehen. Dabei ist auf das Flugmaterial auf den jeweiligen Flugplätzen abzustellen.
- 7.2.3 Teilübungen sind grundsätzlich zulässig.
- 7.2.4 Die Beurteilung der Übungen hat durch fachlich ausgewiesene, externe Schiedsrichter zu erfolgen.
- 7.2.5 Eine Vertreterin oder ein Vertreter des BAZL nimmt an der Übung teil.
- 7.2.6 Die Flugplatzleiterin oder der Flugplatzleiter reicht dem BAZL spätestens vier Monate nach der Übung einen schriftlichen Schlussbericht ein.
- 7.2.7 Die Durchsetzung der sicherheitsrelevanten Massnahmen wird vom BAZL überwacht.

7.3 Alarmtests

- 7.3.1 Die Flughäfen von Bern-Belp, Genève, Lugano, Zürich und das Flugfeld St. Gallen-Altenrhein haben jährlich mindestens 4 bestandene Alarmtests nachzuweisen.
Die Flugplätze Birrfeld, Bressaucourt, Buochs, Ecuwillens, Grenchen, Lausanne, Les Eplatures, Locarno, Payerne, Saanen, Samedan und Sion haben jährlich mindestens 1 bestandenen Alarmtest nachzuweisen.
- 7.3.2 Die Flugplatzleiterin bzw. der Flugplatzleiter reicht dem BAZL jeweils bis zum 31. Dezember des laufenden Jahres die Testauswertungen ein.
- 7.3.3 Führt das BAZL im laufenden Jahr einen unangekündigten Alarmtest durch, so kann dieser ebenfalls angerechnet werden, sofern erfüllt.

7.4 Notfallplanung

Die Flugplatzleiterin bzw. der Flugplatzleiter reicht dem BAZL jeweils bis zum 31. Dezember des laufenden Jahres einen revidierten Notfallplan ein.

8 Aufsicht

Die generelle Aufsicht über das Feuerwehr- und Rettungswesen obliegt dem BAZL. Einzelne Aufsichts-, Ausbildungs- und Expertenfunktionen können im Rahmen der Delegationsmöglichkeiten des BAZL an professionelle Organisationen oder andere vom BAZL anerkannte Einzelpersonen mit Spezialkenntnissen übertragen werden, welche diese Funktion im Auftrag des BAZL ausüben.

9 Inspektionen

Sowohl das BAZL als auch durch das BAZL bestimmte Expertinnen und Experten können angemeldete oder nicht angemeldete Überprüfungen der Infrastruktur vornehmen sowie Alarmübungen durchführen.

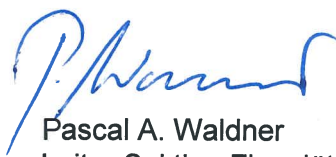
10 Inkraftsetzung

Die vorliegende Version der Richtlinie tritt auf den 1. Januar 2018 in Kraft. Sie ersetzt die vorgängige Version vom 1. Januar 2015.

Bundesamt für Zivilluftfahrt



Martin Bernegger
Vizedirektor, Leiter Abteilung
Sicherheit Infrastruktur



Pascal A. Waldner
Leiter Sektion Flugplätze
und Luftfahrthindernisse